OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653445/9/JK**

Datum: **Linz, 25. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 06.02.2025, GZ: BHVBVerk-2025-22231/5-SAN, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und Punkt 2) des angefochtenen Bescheides betreffend die Anordnung der Vorlage einer Stellungnahme eines Facharztes für Innere Medizin aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 06.02.2025, GZ: BHVBVerk-2025-22231/5-SAN, wurde die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) aufgefordert, sich bei der belangten Behörde innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides 1) amtsärztlich untersuchen zu lassen und 2) zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine Stellungnahme eines Facharztes für Innere Medizin beizubringen. Begründend führt die belangte Behörde aus, laut Bericht der Polizeiinspektion B__ vom 07.01.2025 habe die Bf am 03.01.2025 um 16:45 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in B__ auf der L509 auf Höhe von StrKm. 17,2 gelenkt und sei dabei wiederholt trotz Gegenverkehr mit ihrem PKW über die Fahrbahnmitte gefahren, wobei es beinahe zu einer Kollision gekommen sei. Nachdem die Bf von den Beamten angehalten und aufgefordert worden sei, diesen nach rechts an den Straßenrand nachzufahren, sei die Bf am anhaltenden Streifenwagen vorbeigefahren und habe neuerlich angehalten werden müssen. Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG seien begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitze. Aufgrund der Mitteilung der Polizei über das gefährliche Fahrverhalten der Bf sei der Sachverhalt mit der Bf persönlich erörtert worden, wobei diese angegeben habe, Probleme mit der Hüfte zu haben und zum Gehen eine Krücke zu benötigen. Dieser Umstand habe von der Sachbearbeiterin im Zuge des Termins auch wahrgenommen werden können. Des Weiteren leide die Bf an zu hohem Blutdruck, weshalb sie täglich Tabletten einnehmen müsse. Diese seien laut den Angaben der Bf jedoch sehr gut eingestellt. Aufgrund dessen würden seitens der Behörde, vor allem im Hinblick auf § 10 Abs 1 Z 19 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, sie habe das genannte Fahrzeug auf der Landesstraße B__-C__ gelenkt, sie sei aber nicht über die Fahrbahnmitte gefahren und es sei auch zu keiner beinahe Kollision gekommen. Dies wäre unlogisch gewesen, da sie gewusst habe, dass die Polizei an einem Firmenparkplatz in der Ortschaft Dorf getarnt unter den Firmenautos auf sie gewartet habe und hinter ihr hergefahren sei, dann sogar mit Blaulicht. Die Polizei habe sie nach dem Anhaltezeichen nicht neuerlich anhalten müssen. Es sei ihr zur Last gelegt worden, dass sie zu weit nach links fahre, von einer Beinahe-Kollision sei nicht die Rede gewesen. Zudem sei es nicht nachweisbar, dass Führerscheinbesitzer bei Einnahme eines Blutdruckmedikaments oder wegen Hüftschmerzen eine amtsärztliche

Untersuchung vorzulegen hätten. Die Bf ersuche daher um Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

I.3. Mit Schreiben vom 25.03.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.06.2025, im Rahmen derer die Bf und der einschreitende Polizeibeamte zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen B und F.

Am 03.01.2025 um 16:45 Uhr lenkte die Bf das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in B__ auf der L509, StrKm. 17,2, von Dorf kommend in Fahrtrichtung B__. Dabei fuhr sie wiederholt mit ihrem Fahrzeug über die Fahrbahnmitte (Mittelstreifen), wobei es zu einer Kollision mit dem Gegenverkehr gekommen wäre, wenn dieser Fahrzeuglenker nicht weit an die Seite gefahren wäre. Der Bereich der Landesstraße, auf dem die Bf zum angeführten Zeitpunkt fuhr, ist sehr kurvig. In weiterer Folge wurde die Bf von Polizeibeamten der Polizeiinspektion B__ angehalten und aufgefordert, diesen nachzufahren und sodann rechts zuzufahren. Die Bf fuhr jedoch am Streifenwagen vorbei und musste erneut angehalten werden.

Die Bf hat beim Gehen Schmerzen in der Hüfte, jedoch keinen Ruheschmerz. Sie benötigt aufgrund der Schmerzen in ihrer Hüfte beim Gehen und aufgrund des Umstandes, dass sich die Bf mit einer Krücke sicherer fühle, beim Gehen eine Krücke. Die Bf wurde bereits auf einer Seite ihrer Hüfte operiert. Die Bf beabsichtigt nicht, auch die andere Seite ihrer Hüfte operieren zu lassen.

Die Bf hatte zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit einen Blutdruckmesswert in Höhe von 220 mmHg und erhielt aufgrund dessen ein neues Blutdruckmedikament („Cenipres“), da das zuvor von ihr eingenommene Medikament zu schwach gewesen sei. Seit Einnahme des neuen Medikaments hat die Bf keinen hohen Blutdruck mehr. Der zuletzt von ihr gemessene Blutdruckwert betrug 120 mmHg.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige und Meldung der Polizeiinspektion B__ vom 07.01.2025, den Angaben der Bf im Rahmen ihrer Einvernahme durch die belangte Behörde sowie den weiteren Ausführungen der Bf und des Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung, wonach die Bf am angeführten Tag zur angeführten Zeit am angeführten Ort mit ihrem Fahrzeug über den Mittelstreifen fuhr, ergibt sich aus der Aussage des als Zeugen einvernommenen einschreitenden Polizeibeamten. Dieser gab an, dass er und seine Kollegin auf die Bf aufgelaufen seien. Ihnen sei dieses Fahrzeug aufgefallen und hätten zunächst an einen „Alkolenker" gedacht. Sie hätten dann das Blaulicht eingeschaltet, die Bf überholt und die Kollegin habe dann mit der Hand zum Stehenbleiben gewunken. Die Bf sei dann auch stehen geblieben und die Polizeibeamten seien vor ihr stehen geblieben. Die Kollegin des Zeugen sei ausgestiegen und habe zur Bf gesagt, sie solle ihnen auf eine sichere Stelle nachfahren, weil sie auf der Landesstraße gefahren seien. Das sei bereits auf der Landesstraße und nicht auf der Nebenstraße gewesen. Sie seien dann ein Stück nach vor auf einen Parkplatz und dann nach rechts an den Rand gefahren. Die Bf habe die Polizeibeamten dann jedoch wieder überholt. Es habe sich das Ganze nochmal abgespielt und dann sei sie aber auch stehen geblieben. Sie hätten das mit dem Überfahren des Mittelstreifens wahrgenommen, als sie auf die Bf aufgefahren und ihr hinterhergefahren seien. An Hennen auf der Fahrbahn, denen die Bf habe ausweichen müssen – wie von ihr im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht – könne sich der Zeuge nicht erinnern. Die Bf sei sicher nicht auf der Fahrbahn etwas ausgewichen. Es ist für das erkennende Gericht kein Grund ersichtlich, weshalb der unter Diensteid stehende Polizeibeamte falsche Angaben in Bezug auf den gegenständlichen Vorfall hätte machen sollen, zumal ihm bei einer Falschaussage strafrechtliche sowie dienstrechtliche Konsequenzen drohen. Es waren daher die entsprechenden Feststellungen zum ggst. Vorfall, insbesondere zum Überfahren des Mittelstreifens, zu treffen.

Der Zeuge führte weiters aus, dass sie aufgrund dessen, dass die Bf immer etwas über den Mittelstreifen gefahren sei und auch eine gefährliche Situation mit dem Gegenverkehr, der auch Lichtzeichen abgegeben habe, vorgelegen sei, konkret wäre es zu einer Kollision im Spiegelbereich gekommen, wenn der Lenker im Gegenverkehr nicht so weit auf die Seite gefahren wäre, die Meldung auf Überprüfung nach § 7 FSG an die belangte Behörde gemacht hätten. Befragt zum Umstand, dass die Bf nach der Anhaltung wieder weggefahren sei, räumte der Zeuge jedoch ein, das könne vielleicht auch darauf zurückgeführt werden, dass die Bf die Polizeibeamten falsch verstanden habe bzw. dies ein Missverständnis gewesen sei. Er habe daher diesbezüglich auch keine Anzeige gemacht. Weiters befragt durch die Verhandlungsleiterin zu den Angaben in der Meldung nach § 7 FSG, wonach die Bf nicht mehr in der geistigen und körperlichen Verfassung gewesen sei, ein Kraftfahrzeug zu lenken, gab der Zeuge an, die Bf habe den

Sachverhalt von Haus aus bestritten und habe immer gesagt, sie sollten ihr nicht die Mobilität nehmen, weil sie eh nur im Ort fahre. Sie habe halt dann sehr viele Angaben gemacht, die nicht auf den Sachverhalt bezogen gewesen seien. Sie habe halt immer gesagt, dass die Polizeibeamten ihr den Führerschein nicht nehmen sollten, weil sie ohnehin nur in den Ort fahren und ihre Einkäufe etc. erledigen wolle. Auch sei den einschreitenden Beamten aufgefallen, dass sich die Bf etwas schwerfällig fortbewegt habe, als sie den Kofferraum ihres Fahrzeuges aufgemacht habe.

Dass die Bf beim Gehen Schmerzen in der Hüfte, jedoch keinen Ruheschmerz, habe, sie aufgrund ihrer Schmerzen in der Hüfte beim Gehen und aufgrund des Umstandes, dass sich die Bf mit einer Krücke sicherer fühle, beim Gehen eine Krücke benötige und eine Seite ihrer Hüfte operiert worden sei, sie die andere Seite aber nicht operieren lasse, kann der eigenen Aussage der Bf in der mündlichen Verhandlung entnommen werden. Ebenso gab die Bf in der mündlichen Verhandlung an, dass sie einmal einen hohen Blutdruck von 220 gehabt habe. Da habe die Bf vorher schon Medikamente gegen den Blutdruck eingenommen gehabt und dann habe der sie behandelnde Arzt gesagt, dass diese Tabletten zu schwach seien. Sie habe dann das Medikament „Cenipres" erhalten und seitdem habe das wieder gepasst mit dem Blutdruck bzw. habe sie keinen hohen Blutdruck mehr gehabt. Die Bf habe das letzte Mal vor ein paar Tagen (vor der mündlichen Verhandlung) ihren Blutdruck gemessen und da habe sie 120 gehabt. Den zweiten Wert wisse sie nicht mehr genau. Aber sie wisse, wenn es herunten 70 habe, dann passe das.

Die Feststellung, wonach die Bf im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen B und F ist, ergibt sich aus dem Führerscheinregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[…]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich

geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. […]
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[…]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. […]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[…]

III.1.2. Die hier weiters maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 209/2024, lauten auszugsweise:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
[…]
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen. […]

Gesundheit

§ 5.(1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
[…],
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.
(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.
[…]

Behinderungen

§ 6. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen gilt eine Person, bei der keine der folgenden Behinderungen vorliegt:
[…]

3. Defekte an Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,
[…]
5. eingeschränkte Beweglichkeit der Gelenke, Muskulatur und Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen kann,
[…]
(2) Personen, bei denen Defekte an den Gliedmaßen im Sinne des Abs. 1 Z 3 oder 5 festgestellt wurden, die durch Verwendung von Körperersatzstücken oder Behelfen oder von Fahrzeugen mit bestimmten Merkmalen oder von Invalidenkraftfahrzeugen oder Ausgleichkraftfahrzeugen ausgeglichen werden können, gelten unter den in § 8 Abs. 3 Z 2 oder 3 FSG angeführten Voraussetzungen als zum Lenken von Kraftfahrzeugen bedingt oder beschränkt geeignet.

[…]

Herz-Kreislauf-Erkrankungen

§ 10. (1) Personen mit nachfolgend genannten Herz-Kreislauf-Erkrankungen darf eine Lenkberechtigung der jeweils genannten Gruppe(n) nur erteilt oder belassen werden, wenn die Erkrankung wirksam behandelt wurde und eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme beigebracht wurde; erforderlichenfalls ist die Lenkberechtigung unter der Auflage amtsärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen zu erteilen oder zu belassen:
[…]
19. maligne Hypertonie (Erhöhung des systolischen Blutdrucks ≥ 180 mmHg oder des diastolischen Blutdrucks ≥ 110 mmHg, verbunden mit drohender oder progressiver Organschädigung) (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
20. Blutdruck Stadium III (diastolischer Blutdruck ≥ 110 mmHg und/oder systolischer Blutdruck ≥ 180 mmHg) (gilt nur für Gruppe 2);
[…]

Psychische Krankheiten und Behinderungen

§ 13. (1) Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.
(2) Personen, bei denen
1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt."

III.2.1. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG nur dann zulässig, wenn bei der Behörde im Zeitpunkt seiner Erlassung (bzw. im Fall einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung derselben) nach wie vor begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige aktuelle Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl. VwGH 15.05.2019, Ra 2019/11/0032; 24.05.2023, Ra 2022/11/0119).

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund eine Person, bei der unter anderem keine schweren Allgemeinerkrankungen oder keine schweren lokalen Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten sowie keine schweren psychischen Erkrankungen gemäß § 13 leg. cit. festgestellt wurden. Zudem gilt gemäß § 6 Abs 1 Z 3 und 5 FSG-GV als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen eine Person, bei der keine Defekte an Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können, und keine eingeschränkte Beweglichkeit der Gelenke, Muskulatur und Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen kann, vorliegen.

III.2.3. Wie festgestellt, hat die Bf am 03.01.2025 um 16:45 Uhr in B__ auf der L 509 ein Fahrzeug gelenkt und ist dabei mehrmals über die Fahrbahnmitte der Straße gefahren, wobei der Zeuge in der mündlichen Verhandlung anführte, dass dieser von der Bf befahrene Straßenbereich sehr kurvig ist. Es trifft zwar zu, dass die vom Zeugen geschilderte Fahrweise der Bf nicht der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) entsprochen und allenfalls Anlass zu Zweifeln an der Verkehrszuverlässigkeit der Bf gegeben habe. Ein substanzieller Hinweis darauf, dass die Bf infolge ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage wäre, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken, ergibt sich allein daraus noch nicht. Zweifel an der gesundheitlichen Eignung können auch nicht ohne zusätzliche

Anhaltspunkte bloß mit dem Alter der Bf begründet werden (vgl. VwGH 02.03.2010, 2006/11/0125). Zum Umstand, dass die Bf trotz Anhaltung durch die Polizeibeamten diese wieder überholt habe, gab der Zeuge ohnehin an, dass es sich dabei auch um ein Missverständnis der Bf gehandelt haben könnte, sodass auch aus diesem Verhalten der Bf keine Bedenken iSd § 24 Abs 4 FSG begründet werden können.

Wenn der Zeuge angab, dass in der Meldung nach § 7 FSG angeführt worden sei, dass die Bf nicht mehr in der geistigen und körperlichen Verfassung sei, ein Kraftfahrzeug zu lenken, weil die Bf bei der Anhaltung sehr viele Angaben, die nicht auf den Sachverhalt bezogen gewesen seien, gemacht habe, ist dies für das Verwaltungsgericht zwar nachvollziehbar, da die Bf auch in der mündlichen Verhandlung – teils mit erhobener Stimme – umfangreiche, auch nicht sachbezogene Angaben gemacht hat, Hinweise daraus und auch aus dem übrigen Verhalten der Bf in der mündlichen Verhandlung, wonach die Bf nicht die psychische Gesundheit besitze, Kraftfahrzeuge zu lenken, ergeben sich nach dem persönlichen Eindruck der erkennenden Richterin aber nicht.

Ebenso wenig ergeben sich begründete Bedenken, wonach die Bf nicht mehr die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen besitze, in Hinblick auf ihre Blutdruckmesswerte. Die Bf gab diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung an, dass sie lediglich ein Blutdruckmedikament einnimmt und dies zur Regulierung ihrer Blutdruckwerte ausreicht (letzter Messwert: 120 mmHg). Diesen Angaben entgegenstehende Ermittlungsergebnisse liegen nicht vor. Es ergeben sich derzeit somit keine Anhaltspunkte, dass bei der Bf eine Erkrankung iSd § 10 Abs 1 Z 19 und 20 FSG-GV vorliegt. Die Anordnung der Vorlage einer Stellungnahme eines Facharztes für Innere Medizin zu Punkt 2) des angefochtenen Bescheides war daher aufzuheben.

Wie jedoch bereits die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid sowie der Zeuge bei seiner Einvernahme anführten und auch das Gericht selbst in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen hat, weist die Bf eine auffällige bzw. schwerfällige Gangart auf. Die Bf gab auch selbst an, beim Gehen Schmerzen in der Hüfte zu haben und daher eine Krücke zum Gehen zu benötigen. Die Krücke beim Gehen verwende sie laut eigenen Angaben auch, da sie sich damit einfach sicherer fühle. Zudem brachte die Bf vor, dass sie bereits auf einer Seite ihrer Hüfte operiert wurde, die andere Seite jedoch nicht operieren lassen werde. Auch wenn die Bf weiters ausführte, dass sie keinen Ruheschmerz habe, bestehen aufgrund der geschilderten Umstände bzw. des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks bezüglich des Hüftleidens der Bf beim erkennenden Gericht begründete Bedenken, dass die Bf nicht hinreichend frei von Behinderungen, insbesondere von Defekten an Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können, ist oder eine eingeschränkte Beweglichkeit der Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges

beeinträchtigen kann, vorliegt (vgl. § 6 Abs 1 Z 3 und 5 FSG-GV) und die Bf daher als Inhaberin einer Lenkberechtigung allenfalls die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt. Eine diesbezügliche amtsärztliche Abklärung erscheint nach Ansicht der zuständigen Richterin jedenfalls geboten.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs 4 FSG ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner